



Ausführungsvorschriften für die Mannschaftsgruppierungen bei den Aktiven, 3. bis 5. Liga

Art. 1 Grundsatz

Die Ausführungsvorschriften sind nur für die Vereine der 3. bis 5. Liga bestimmt und verfolgen nachstehende Ziele:

- Beibehaltung der Aktivmannschaften, insbesondere bei kleinen Vereinen, welche aufgrund des geringen Kaderbestandes mit ihren Aktivmannschaften zunehmend Schwierigkeiten haben, am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen.
- In erster Linie soll eine Fusion verhindert werden, denn diese kommt später einem Verlust der eigenen Identität gleich.

Art. 2 Kriterium / Berechtigung

- 2.1. Eine Aktivgruppierung zwischen 2 Vereinen ist nur dann möglich, wenn
 - beide Vereine ihren Sitz in der gleichen Gemeinde haben
 - die Vereine ihren Sitz in zwei benachbarten Gemeinden mit gemeinsamer Grenze haben
 - die Vereine ihren Sitz in zwei Gemeinden ohne gemeinsame Grenze haben und in den dazwischen liegenden Gemeinden keine dem SFV angehörende Fussballvereine ihren Sitz haben.
- 2.2. In ganz besonderen Fällen und mit entsprechender Begründung kann der Regionalvorstand Ausnahmen bewilligen.
- 2.3. Es dürfen nur 3. -, 4.- und 5. Liga-Vereine an der Gruppierung teilnehmen.
- 2.4. Zwei 3. Liga-Vereine können zusammen keine eigene Gruppierung bilden.
- 2.5. Ein Verein kann nur einer Gruppierung bei den Aktiven angehören.

Art. 3 Namensgebung / administrative Verantwortung

- 3.1. Die beiden Mannschaften der Gruppierung können nur den Namen eines Vereins tragen.
- 3.2. Einer der beiden Vereine ist verantwortlich für die Administration der Gruppierung. Er kann keine Spieler des anderen Vereins zurückweisen, welche die notwendigen Qualifikationen aufweisen.

- 3.3. Die Hierarchie der Aktivmannschaft in der Gruppierung muss gemäss Art. 3, Ziffer 2. dem WR -SFV entsprechen und in Übereinstimmung mit Artikel 43 des WR sein.

Art. 4 Bewilligung

Eine Gruppierung kann nur dann gebildet werden, wenn sie vom Vorstand des Regionalverbandes gemäss den vorgenannten Kriterien als notwendig erachtet und als sinnvoll empfohlen wird. Der RV entscheidet endgültig über die Bewilligung und stellt dem Komitee der AL eine Kopie zu.

Art. 5 Gültigkeitsdauer / Erneuerung

Die an einer Gruppierung beteiligten zwei Vereine müssen jede Saison eine neue Gruppierungs-Vereinbarung rechtsgültig unterzeichnen und von ihrem Regionalverband genehmigen lassen.

Die Vereinbarung ist vom administrativ verantwortlichen Verein vollständig auszufüllen und dem Regionalverband zur Beurteilung einzureichen. Eine Kopie der Erneuerung muss dem Komitee der AL zugestellt werden.

Art. 6 Vereinbarungen

Die erforderlichen Formulare können bei den betreffenden Regionalverbänden bezogen werden.

Art. 7 Termine

- 7.1. Die Vereinbarung muss bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres im Besitz des Regionalverbandes sein. Dieser ist verantwortlich, dass sie bis spätestens 30. Juni bei der Spielerkontrolle des SFV eintrifft. Nach diesem Datum eintreffende Vereinbarungen werden nicht mehr bewilligt.
- 7.2. Der Austritt eines Vereins aus einer Gruppierung kann nur auf Ende der Saison vorgenommen werden. Er muss bis spätestens 30. April des laufenden Jahres dem Partnerverein schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Art. 8 Qualifikation

Nach Eingang der Vereinbarung bei der Spielerkontrolle des SFV erhalten die beiden Vereine für die gruppierten Mannschaften eine Bestätigung, welche jeweils mit den Spielerpässen vor dem Spiel dem Schiedsrichter vorzuweisen ist.

Art. 9 Spielerpass

Spieler, die an einer Gruppierung teilnehmen brauchen keinen Gruppierungspass.

Art. 10 Kosten

- 10.1. Pro Saison werden die Vereine, welche einer Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven angehören mit einer Gebühr von je Fr. 200.- auf dem Vereinskonto beim SFV belastet.
- 10.2. Der Stammverein ist dem SFV gegenüber für die Entrichtung sämtlicher Kosten (Abgaben, Gebühren usw.), auch im Zusammenhang mit der Gruppierung, verantwortlich.

Art. 11 Sportplätze

Aufgrund dieser Vereinbarung verpflichten sich die beiden Vereine, die bisher benützten Sportplätze und Sportanlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin zu benützen.

Art. 12 Allgemeines

- 12.1. Über die in diesen Ausführungsvorschriften nicht vorgesehenen Fälle entscheidet das Komitee der Amateur Liga im Einverständnis mit dem jeweiligen Regionalverband endgültig.
- 12.2. Massgebend für alle anderen Ausgaben ist der Text in deutscher Sprache.

Art. 13 Genehmigung

Diese Ausführungsvorschriften wurden von der Präsidentenkonferenz der AL vom 5. Juli 2008 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Amateur Liga des SFV
Der Vize-Präsident: Der Sekretär:

F. Locarnini

R. Zanchetto

Verteiler:

- Vereine des SFV
- Regionalverbände
- Zentralsekretariat SFV
- Spielerkontrolle SFV
- SFL / 1. Liga
- Komiteemitglieder

Muri, 1. Juli 2008